Satzung

der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln

vom: 25. Mai 2012



Inhaltsübersicht

Teil 1 Die Studierendenschaft und ihre Organe

3 1	begrinsbestimmung und Rechtsstellung	
§ 2	Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft	5
§ 3	Aufgaben der Studierendenschaft	5
§ 4	Organe und beratende Gremien der Studierendenschaft	5
	Teil 2	
	Bildung, Geschäftsführung, Aufgaben der Organ	ne
	Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmung	
§ 5	Öffentlichkeit	7
§ 6	Veröffentlichung von Beschlüssen	
§ 7	Wahlen	7
§ 8	Wahlen in den Organen	7
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 10	Ausscheiden und Nachrücken	7
§ 11	Einberufung und Leitung	8
§ 12	Beschlussfähigkeit	8
§ 13	Beschlussfassung	8
	Abschnitt 2 Studierendenparlament (SP)	
§ 14	Stellung, Zusammensetzung und Wahl	8
§ 15	Aufgaben	8
§ 16	Anwesenheit	9
§ 17	Stellvertretung der Mitglieder des Studierendenparlamentes	9
§ 18	Präsidium	g
§ 19	Aufgaben des Präsidiums	9
§ 20	Fraktionen	9
§ 21	Bescheinigung	9

Abschnitt 3 Urabstimmung

§ 22	Urabstimmung	10
	Abschnitt 4	
	Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	
§ 23	Stellung, Zusammensetzung und Wahl	10
§ 24	Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes	11
§ 25	Zuständigkeit und Aufgaben der Referentinnen und Referenten	11
	Abschnitt 5 Ausschüsse des Studierendenparlaments	
§ 26	Haushaltsausschuss	1 1
§ 27	Satzungsausschuss	
§ 28	Härtefallausschuss	
§ 29	Untersuchungsausschuss	
§ 30	Besondere Ausschüsse	
	Teil 3	
	Fachschaftsrahmenordnung	
§ 31	Bestimmung und Stellung der Fachschaften	14
§ 32	Zuständigkeit	14
§ 33	Organe	14
§ 34	Beschlussfassung	14
§ 35	Fachschaftsvollversammlung (FVV)	14
§ 36	Fachschaftsrat (FSR)	15
§ 37	Aufgaben des Fachschaftsrates	15
§ 38	Haushalts- und Kassenführung des FSR	15
§ 39	Bildung von Gesamtfachschaftsräten	16
§ 40	Autonome FachschaftsvertreterInnenkonferenz	16
§ 41	Interessenvertretung auf Fakultätsebene	16
§ 42	Zusammenschluss von Fachschaften	16
§ 43	Bescheinigungen	17
	Teil 4	
	Autonome Referate	
§ 44	Autonomes Frauen- & Lesbenreferat	18
§ 45	Autonomes Referat für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit (ReSBecKt)	

Teil 5 Vollversammlung

§ 46	Vollversammlung	19
	Teil 6	
	Beitrags-, sowie Haushalts- und Kassenwesen	
	Abschnitt 1 Allgemeines	
§ 47	Beitragserhebung	20
	Abschnitt 2 Haushaltsplan	
§ 48	Aufgaben des Haushaltsplans	20
§ 49	Haushaltsjahr	20
§ 50	Einnahmen/Ausgaben	20
§ 51	Aufstellung des Haushaltsplans	20
§ 52	Zuweisungen an die Fachschaften	21
§ 53	Nachtragshaushalte	21
§ 54	Überschuss/Fehlbetrag	
§ 55	Inkrafttreten des Haushaltsplans	21
	Abschnitt 3 Ausführung des Haushaltplans	
	·	
§ 56	Aufgaben der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten	
§ 57	Kassenanordnungen	
§ 58	Zahlungsanordnungen	
§ 59	Außerplanmäßige/überplanmäßige Ausgaben	
§ 60	Rücklagen	
§ 61	Kredite	
§ 62 § 63		
§ 64	Vorbehalte des Studierenden parlamentes Vorläufige Haushaltsführung	
§ 65	Haushaltsführung der Fachschaften	
8 03	Haustiaitsfurifung der Fachschaften	23
	Abschnitt 4	
§ 66	Kassenwesen Einheitskasse	24

§ 67	Kassenverwalterin bzw. Kassenverwalter	24
§ 68	Zahlungsverkehr	24
§ 69	Buchführung	
§ 70	Betrieb gewerblicher Art	25
§ 71	Kassenprüfung	25
	Abschnitt 5	
	Rechnungslegung	
§ 72	Rechnungsergebnis	
§ 73	Rechnungsprüfung	26
§ 74	Entlastung	
	Teil 7	
	Schlussbestimmung	
§ 75	Änderung der Satzung	27
§ 76	Beschluss und Inkrafttreten	

Teil 1 Die Studierendenschaft und ihre Organe

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die an der Fachhochschule Köln eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Fachhochschule Köln.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Fachhochschule Köln.
- (3) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung selbst.
- (4) Die Studierendenschaft erklärt ihren Willen durch Urabstimmung und durch die von ihr gewählten Organe.
- (5) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, entsprechend der Anlage A der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Fachhochschule Köln.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, sich zur Wahl zu stellen, zu wählen und Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.
- (3) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben die Pflicht, die vom Studierendenparlament (SP) in der Beitragsordnung (BO) festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind aufgerufen, ihre Rechte aus dieser Satzung auszuüben.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Aufgaben der Studierendenschaft sind:

- 1. die Wahrung der Selbstverwaltung der Studierendenschaft;
- 2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
- 3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschuloder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
- 4. die Vertretung der Studierendenschaft gegenüber den Organen und Einrichtungen der Fachhochschule;
- 5. auf der Grundlage der verfassungsgemäßen Ordnung die politische Bildung und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
- 6. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studentinnen, der Studierenden mit Kind(ern) und der Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit zu berücksichtigen;
- 7. die kulturellen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
- 8. den Studierendensport zu fördern;
- 9. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

§ 4 Organe und beratende Gremien der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 - 1. das Studierendenparlament (SP)
 - 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
- (2) Die Organe der Studierendenschaft geben sich Geschäftsordnungen im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Beratende Gremien der Studierendenschaft sind:
 - 1. das Autonome Frauen- & Lesbenreferat,

- das Autonome Referat für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit (ReSBecKt),
 die Autonome FachschaftsvertreterInnenkonferenz (FSVK).

Teil 2 Bildung, Geschäftsführung, Aufgaben der Organe

Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmung

§ 5 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind öffentlich. Die Geschäftsordnungen der Organe können Ausnahmen vorsehen.

§ 6 Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Organe werden durch Aushang in allen Standorten der Fachhochschule Köln veröffentlicht, Fachschaftsratsbeschlüsse werden in der jeweiligen Fakultät veröffentlicht.

§ 7 Wahlen

- (1) Das Nähere über die Wahl des Studierendenparlamentes regelt die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament.
- (2) Das Nähere über die Wahl des AStA regelt § 23.
- (3) Das Nähere über die Wahl der Fachschaftsräte regelt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten.

§ 8 Wahlen in den Organen

- (1) Sofern das Hochschulgesetz, die Grundordnung der Fachhochschule Köln und die jeweilige Wahlordnung keine abweichenden Regelungen enthalten, erfolgen Wahlen in den Organen nach folgenden Grundsätzen: Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe von Stimmzetteln. Sie können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Mitglied des Organs widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (2) Briefwahl findet insoweit nicht statt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Organe haben das Recht, auf der jeweiligen Sitzung zur Sache zu sprechen, Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimmen abzugeben.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben die Pflicht, an ordentlich einberufenen Sitzungen der Organe teilzunehmen.
- (3) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr bzw. ihm nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten, so hat sie bzw. er der Studierendenschaft den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 10 Ausscheiden und Nachrücken

Die Mitgliedschaft in den Organen endet durch:

- a) Ausscheiden aus der Studierendenschaft gemäß § 1 Abs. 1 oder
- b) schriftlichen Rücktritt aus dem Organ oder
- c) Auflösen des Organs oder
- d) Abwahl aus dem Organ (AStA).

§ 11 Einberufung und Leitung

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes werden vom Präsidium des Studierendenparlamentes einberufen und geleitet. Sie sind auf Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Studierendenparlamentes einzuberufen.
- (2) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses obliegt der bzw. dem Vorsitzenden. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ausschüsse des Studierendenparlamentes obliegt der bzw. dem Ausschussvorsitzenden.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft müssen ihre Beschlussfähigkeit bei allen Sitzungen feststellen.
- (3) Ist eine Sitzung des Studierendenparlamentes nicht beschlussfähig, so ist die darauf folgende außerordentliche Sitzung auch dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

§ 13 Beschlussfassung

Die Organe der Studierendenschaft fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

Abschnitt 2 Studierendenparlament (SP)

§ 14 Stellung, Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Dem Studierendenparlament der Fachhochschule Köln gehören 36 Mitglieder an. Es wird in einem fachhochschulweiten Wahlkreis gewählt.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament.

§ 15 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament ist für die Bestimmung und Abstimmung der Arbeit der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und die damit verbundenen Aufgaben zuständig.
- (2) Diese Aufgaben sind:
 - 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 - 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft sowie Verfügungen über das Vermögen oder Teile des Vermögens zu beschließen;
 - 3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen;
 - 4. die Beitragsordnung, Härtefallordnung und die Wahlordnungen für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten zu beschließen;
 - 5. eine Fachschaftsrahmenordnung zu beschließen, in welcher die Grundzüge der Zusammensetzung, zu Einberufung, der Aufgaben, der Beschlussfassung, der Amtszeit der Organe und der Mittelbewirtschaftung der Fachschaften festzulegen sind;
 - 6. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
 - 7. die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter und die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses zu wählen;
 - 8. auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden des AStA die Referentinnen und Referenten des AStA zu bestätigen;

- 9. über die Entlastung des Vorstandes und der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses zu entscheiden. Die Entlastung kann nur verweigert werden, wenn schwerwiegende, rechtlich begründbare Einwände gegen die Haushaltsführung bestehen.
- 10. Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat des Kölner Studentenwerks, der studentischen Mitglieder des Prüfungsgremiums nach § 9 Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben und anderer Gremien.
- (3) Das Studierendenparlament bildet als ständige Ausschüsse einen Haushalts-, einen Satzungs- und einen Härtefallausschuss.
- (4) Das Studierendenparlament kann neben den ständigen Ausschüssen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben besondere und Untersuchungsausschüsse einsetzen.
- (5) Das Studierendenparlament soll bei seinen Entscheidungen die Beschlüsse der anderen Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften berücksichtigen.

§ 16 Anwesenheit

Die Mitglieder sollen an den Sitzungen des Studierendenparlamentes teilnehmen.

§ 17 Stellvertretung der Mitglieder des Studierendenparlamentes

- (1) Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert, so tritt ein Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung ein.
- (2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Studierenden derjenigen Vorschlagsliste entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das zu ersetzende Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt der nicht gewählte Studierende mit der nächst höheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

§ 18 Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wird von einem Präsidium geleitet.
- (2) Das Präsidium setzt sich aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Studierendenparlament aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gewählt.

§ 19 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Studierendenparlamentes.
- (2) Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere die Einberufung des Studierendenparlamentes und die Leitung der Studierendenparlamentssitzungen.
- Die Präsidentin bzw. der Präsident kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses teilnehmen.

§ 20 Fraktionen

Die gewählten Mitglieder einer Wahlliste bilden eine Fraktion. Bei Fraktionswechsel von Mitgliedern des Studierendenparlamentes wird der Sitzanteil der Fraktionen bei der Besetzung von Ausschüssen nicht berührt.

§ 21 Bescheinigung

(1) Bescheinigungen über die Mitarbeit im Studierendenparlament und dessen Ausschüssen stellt das Präsidium für die Mitglieder des Studierendenparlamentes in der Regel nach Ablauf eines Halbjahres auf Antrag aus.

- (2) Eine Bescheinigung nach Absatz 1 erhält, wer an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Studierendenparlaments, einschließlich der nicht beschlussfähigen, teilgenommen hat. Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen wird auf die Anwesenheit nach Satz 1 angerechnet.
- (3) Das Versäumen einer Sitzung gilt als entschuldigt, wenn ein Mitglied sich bis zwei Tage vor der Sitzung (24 Uhr) von dieser abmeldet oder auf Grund von Krankheit oder aus einem besonderen Grund, dessen Anerkennung im Ermessen des Präsidiums liegt, nicht an der Sitzung teilnehmen kann.
- (4) Das Versagen einer Bescheinigung nach Absatz 1 durch das Präsidium bedarf der schriftlichen Begründung. Entsprechende Fälle werden dem Studierendenparlament zur Feststellung vorgelegt.

Abschnitt 3 Urabstimmung

§ 22 Urabstimmung

- (1) Der AStA hat auf Beschluss des Studierendenparlamentes oder auf schriftlichem Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft in allen Angelegenheiten nach § 15 Abs. 2 Nummern 1 bis 5 eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln durchzuführen.
- (2) Abstimmungsberechtigt sind die eingeschriebenen Mitglieder der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln. Die Abstimmung ist direkt, unmittelbar, frei, allgemein, gleich und geheim. Das Abstimmungsrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Urabstimmung wird, sofern nichts anderes bestimmt wird, frühestens 10, spätestens 20 Tage nach Eingabe des Antrages auf Durchführung einer Urabstimmung durchgeführt. Die Urabstimmung findet an fünf, nach Möglichkeit aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen statt.
- (4) Die Urabstimmung erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe auf einem Stimmzettel, auf dem der Urabstimmungstext (Antrag) oder alternative Urabstimmungstexte (Anträge) zur Abstimmung gestellt werden.
- (5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

Abschnitt 4 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 23 Stellung, Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft der Fachhochschule Köln. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes und der Urabstimmung der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln aus, erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und stellt den Haushaltsplan auf.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich aus dem Vorstand, der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten und den Referentinnen bzw. Referenten zusammen. Dabei soll auf eine geschlechterparitätische Besetzung geachtet werden. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben. In diesem Rahmen nimmt sie bzw. er ihre bzw. seine Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Grundlagen hierfür sind die einschlägigen Bestimmungen des HG, der HWVO NRW sowie diese Satzung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent werden einzeln vom Studierendenparlament gewählt.

- (4) Die Referentinnen bzw. Referenten werden auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vom Studierendenparlament bestätigt.
- (5) Die Abwahl der bzw. des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses ist nur durch die Wahl einer bzw. eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Im Übrigen endet die Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden, der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten und der Referentinnen bzw. Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Amtzeit der bzw. des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben die Pflicht, an den Sitzungen des Studierendenparlamentes teilzunehmen und diesem auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.
- (7) Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes sowie des Haushaltsausschusses können dem Allgemeinen Studierendenausschuss nicht angehören.
- (8) Die bzw. der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie bzw. er das Rektorat zu unterrichten.
- (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 24 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und Vertretung der Studierendenschaft und die damit verbundenen Aufgaben zuständig.
- (2) Diese Aufgaben sind insbesondere:
 - 1. die Vertretung der Studierendenschaft vor Gericht und außergerichtlich;
 - 2. die Ausführung der Beschlüsse der Urabstimmung und des Studierendenparlamentes;
 - 3. die Koordinierung der studentischen Gremienarbeit;
 - 4. die Regelung der Zuständigkeit der einzelnen Referentinnen und Referenten.

§ 25 Zuständigkeit und Aufgaben der Referentinnen und Referenten

Die Referentinnen und Referenten nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

Abschnitt 5 Ausschüsse des Studierendenparlaments

§ 26 Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss (HHA) ist ständiger Ausschuss des Studierendenparlamentes und setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Haushaltsausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Studierendenparlamentes sein.
- (3) Bei der Besetzung des Haushaltsausschusses sind die Fraktionen des Studierendenparlamentes nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu berücksichtigen.
- (4) Fraktionen des Studierendenparlamentes, die kein stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 3 stellen, können eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen, die bzw. der als Mitglied ohne Stimmrecht dem Ausschuss angehört.
- (5) Die Mitglieder des Haushaltsausschusses wählen sich aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (6) Dem Haushaltsausschuss obliegen die Kassen- und Belegprüfung und die Prüfung des Rechnungsergebnisses.

- (7) Die Voten des Haushaltsausschusses sind an die zuständigen Organe (SP, AStA) weiterzuleiten. Einzelne Mitglieder des Haushaltsausschusses können Sondervoten abgeben. Diese sind dem Hauptvotum beizufügen.
- (8) Das Nähere regeln diese Satzung (Teil 6) und die Geschäftsordnung.

§ 27 Satzungsausschuss

- (1) Der Satzungsausschuss ist ständiger Ausschuss des Studierendenparlamentes und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Satzungsausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Studierendenparlamentes sein.
- (3) Bei der Besetzung des Satzungsausschusses sind die Fraktionen des Studierendenparlamentes nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu berücksichtigen.
- (4) Fraktionen des Studierendenparlamentes, die kein stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 3 stellen, können eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen, die bzw. der als Mitglied ohne Stimmrecht dem Ausschuss angehört.
- (5) Die Mitglieder des Satzungsausschusses wählen sich aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (6) Der Satzungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese sind schriftlich festzuhalten.
- (7) Der Satzungsausschuss soll zu allen Satzungen und Ordnungen der studentischen Organe bzw. deren Änderungen Stellung beziehen. Die Voten des Satzungsausschusses sind an das Studierendenparlament weiterzuleiten. Einzelne Mitglieder des Satzungsausschusses können Sondervoten abgeben. Diese sind dem Hauptvotum beizufügen.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 28 Härtefallausschuss

- (1) Der Härtefallausschuss (HA) ist ständiger Ausschuss des Studierendenparlamentes und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Härtefallausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Studierendenparlamentes sein.
- (3) Bei der Besetzung des Härtefallausschusses sind die Fraktionen des Studierendenparlamentes nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu berücksichtigen.
- (4) Fraktionen des Studierendenparlamentes, die kein stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 3 stellen, können eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen, die bzw. der als Mitglied ohne Stimmrecht dem Ausschuss angehört.
- (5) Die Mitglieder des Härtefallausschusses wählen sich aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (6) Der Härtefallausschuss entscheidet über Anträge auf Rückerstattung des SemesterTicket-Beitrages. Grundlage seiner Entscheidungen ist die Härtefallordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln.
- (7) Der Härtefallausschuss tagt nicht öffentlich. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten. Die Mitglieder des Härtefallausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände verpflichtet.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung und die Härtefallordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln.

§ 29 Untersuchungsausschuss

- (1) Das Studierendenparlament hat das Recht, und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Dieser setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Studierendenparlamentes sein.
- (3) Bei der Besetzung des Untersuchungsausschusses sind die Fraktionen des Studierendenparlamentes nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu berücksichtigen.
- (4) Fraktionen des Studierendenparlamentes, die kein stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 3 stellen, können eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen, die bzw. der als Mitglied ohne Stimmrecht dem Ausschuss angehört.
- (5) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses wählen sich aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (6) Ein Untersuchungsverfahren ist zulässig im Rahmen der satzungsgemäßen Zuständigkeit des Studierendenparlamentes.
- (7) Der Einsetzungsbeschluss darf den in dem Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sein denn, die Antragstellenden stimmen der Änderung zu.
- (8) Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Untersuchungsauftrag gebunden. Eine nachträgliche Änderung des Untersuchungsauftrages bedarf eines Beschlusses des Studierendenparlamentes; Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.
- (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 30 Besondere Ausschüsse

- (1) Die besonderen Ausschüsse sind Ausschüsse des Studierendenparlamentes und sollen eingesetzt werden, wenn mit dem Behandlungsgegenstand keiner der Ausschüsse nach den §§ 25, 26, 27 und 28 betraut werden kann.
- (2) Die besonderen Ausschüsse setzen sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
- (3) Die Mitglieder der besonderen Ausschüsse werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Studierendenparlamentes sein.
- (4) Bei der Besetzung eines Ausschusses sind die Fraktionen des Studierendenparlamentes nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu berücksichtigen.
- (5) Fraktionen des Studierendenparlamentes, die kein stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 4 stellen, können eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen, die bzw. der als Mitglied ohne Stimmrecht dem Ausschuss angehört.
- (6) Die Mitglieder der besonderen Ausschüsse wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Teil 3 Fachschaftsrahmenordnung

§ 31 Bestimmung und Stellung der Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (2) Die in der jeweiligen Fakultät eingeschriebenen Studierenden bilden eine oder mehrere Fachschaft(en) entsprechend der Anlage A der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Fachhochschule Köln

§ 32 Zuständigkeit

- (1) Die Fachschaftsräte sind für die Wahrnehmung der Belange der Studierenden der entsprechenden Fachschaften und die damit verbundenen Aufgaben zuständig. Sie verwalten ihre Angelegenheiten selbst. Der Zuständigkeitsbereich ergibt sich aus der Anlage A der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Fachhochschule Köln.
- (2) Für die Aufgabenerfüllung gilt § 53 Abs. 1 bis 3 HG entsprechend.
- (3) Näheres kann die Fachschaftsordnung im Rahmen dieser Satzung regeln.

§ 33 Organe

- (1) Die Fachschaften handeln durch ihre Organe.
- (2) Organe der Fachschaften sind:
 - 1. die Fachschaftsvollversammlung (FVV)
 - 2. der Fachschaftsrat (FSR).

§ 34 Beschlussfassung

Die Organe der Fachschaften fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit, sofern die Fachschaftsordnung nichts anderes regelt.

§ 35 Fachschaftsvollversammlung (FVV)

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, welche die Mitglieder der Fachschaft betreffen.
- (3) Eine Fachschaftsvollversammlung muss auf schriftlichem Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft unter Angabe der Abstimmungsfrage durchgeführt werden.
- (4) In diesen Fällen ist die Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat durchzuführen.
- (5) Ein Beschluss der Fachschaftsvollversammlung bindet die übrigen Organe der Fachschaft nur dann, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder wenn sich an der im Anschluss an die Fachschaftsvollversammlung durchgeführten schriftlichen Abstimmung mindestens 30 Prozent der Mitglieder der Fachschaft beteiligen. Die Dauer der schriftlichen Abstimmung beträgt maximal sieben Vorlesungstage.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung wird frühestens 10, spätestens 20 Tage nach Eingabe des Antrages auf Durchführung einer Fachschaftsvollversammlung durchgeführt.

- (7) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen und von der bzw. dem Vorsitzenden des Fachschaftsrates eröffnet. Die Fachschaftsvollversammlung wählt sich eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter.
- (8) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung (FO).

§ 36 Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der Fachschaftsrat ist das geschäftsführende Organ der Fachschaft. Er nimmt deren Aufgaben wahr und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (2) Der Fachschaftsrat wird nach den Grundsätzen dieser Satzung von der Fachschaft aus deren Mitte gewählt.
- (3) Der Fachschaftsrat besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, der Kassenwärtin bzw. dem Kassenwart sowie zwei weiteren Mitgliedern. Darüber hinaus kann sich die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates um ein weiteres Mitglied je Hundert durch den entsprechenden Fachschaftsrat vertretene Studierende erhöhen. Zur Berechnung der Größe des Fachschaftsrates wird die Zahl der immatrikulierten Studierenden des vorangegangenen Semesters in den durch den Fachschaftsrat vertretenden Studiengängen zu Grunde gelegt. Die maximale Größe des Fachschaftsrates darf 18 Mitglieder nicht überschreiten.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Fachschaftsrates (FSR) hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie bzw. er das Rektorat zu unterrichten.
- (6) Die Kassenwärtin bzw. der Kassenwart ist für die Haushaltsführung der Fachschaft im Rahmen des Gesamthaushaltes gemäß § 38 verantwortlich und wird aus der Mitte des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (7) Ein Mitglied vertritt die Fachschaft bei der autonomen FachschaftsvertreterInnenkonferenz (FSVK) und wird aus der Mitte des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (8) Ein gewähltes Mitglied ist Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher und wird aus der Mitte des Fachschaftsrates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (9) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt in der Regel ein Jahr.
- (10) Die Wahlen zu den Fachschaftsräten finden in der Regel gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt und werden grundsätzlich vom Wahlausschuss des Studierendenparlamentes organisiert.
- (11) Das Nähere regeln die Wahlordnung zu den Wahlen für die Fachschaftsräte und die jeweiligen Fachschaftsordnungen.

§ 37 Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft in den die Fachschaft betreffenden Belangen.
- (2) Der Fachschaftsrat kann Referate einrichten.
- (3) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 38 Haushalts- und Kassenführung des FSR

(1) Die Kassenwärtin bzw. der Kassenwart des Fachschaftsrates (Hauptverantwortliche/r) bewirtschaftet die der Fachschaft zugewiesenen Haushaltsmittel.

- (2) Die Bewirtschaftung der Selbstbewirtschaftungsmittel erfolgt nach den Grundsätzen der HWVO NRW. Darüber hinaus ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss am Ende des Haushaltsjahres eine Jahresabschlussrechnung vorzulegen.
- (3) Folgender Gruppierungsplan zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaftsräte an der Fachhochschule Köln ist zu berücksichtigen:
 - 1. auf der Einnahmenseite
 - 1. zugewiesene Selbstbewirtschaftungsmittel
 - 2. Allgemeine und Verwaltungseinnahmen
 - 3. Einnahmen aus der Wahrnehmung der Belange der Studierendenschaft
 - 4. Einnahmen aus Vermögen und wirtschaftlicher Tätigkeiten
 - 2. auf der Ausgabenseite
 - 1. Personalausgaben
 - 2. sachliche Verwaltungsausgaben
 - 3. Zuschüsse an Stellen außerhalb der Fachschaft
 - 4. Ausgaben im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten

§ 39 Bildung von Gesamtfachschaftsräten

- (1) In sachlich geeigneten Fällen kann für mehrere Fachschaften ein Gesamt-Fachschaftsrat (GFSR) gebildet werden.
- (2) Beschlüsse zur Bildung oder Aufhebung des Gesamt-Fachschaftsrates fällen die einzelnen Fachschaftsräte bzw. der Gesamt-Fachschaftsrat mit der absoluten Mehrheit der ihnen angehörenden Mitglieder.

§ 40 Autonome FachschaftsvertreterInnenkonferenz

- (1) Die Autonome FachschaftsvertreterInnenkonferenz (FSVK) dient der Koordination, Information und Meinungsbildung unter den Fachschaften.
- (2) Dieses Gremium soll mindestens zweimal im Semester einberufen werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt entweder durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, auf Antrag mindestens eines Fachschaftsrates oder des FSVK-SprecherInnerates (FSVK-SpRat).
- (4) Die FSVK wählt den FSVK-SpRat aus ihrer Mitte. Es ist je eine Vertreterin oder ein Vertreter für das GWZ und das IWZ zu wählen.
- (5) Je Fachschaftsrat ist ein Mitglied stimmberechtigt.
- (6) Die weiteren Fachschaftsmitglieder sind mit beratender Stimme an der FSVK zu beteiligen.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 41 Interessenvertretung auf Fakultätsebene

- (1) Die Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprecher der Fachschaften einer Fakultät bilden die Interessenvertretung der Fachschaften auf Fakultätsebene.
- (2) Ihre grundsätzliche Aufgabe ist der Informationsaustausch mit den anderen Fachschaftsräten der Fakultät, der Dekanin, dem Dekan oder dem Dekanat der Fakultät und den Studierenden in den Gremien.

§ 42 Zusammenschluss von Fachschaften

- (1) Die in einer Fakultät bestehenden Fachschaften können sich zu einer oder mehreren neuen Fachschaften zusammenschließen.
- (2) Der Antrag auf Zusammenschluss zu einer neuen Fachschaft bzw. zu mehreren neuen Fachschaften muss von den Fachschaftsvollversammlungen der am Zusammenschluss beteiligten Fachschaften nach Maßgabe

des § 35 beschlossen und von den jeweiligen Fachschaftsratsvorsitzenden unterschrieben werden. Der Antrag ist bis zum Ende eines Sommersemesters beim Studierendenparlament zu stellen. Das Studierendenparlament beschließt über den Antrag mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit. Durch einen zustimmenden Beschluss wird die Anlage A der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Fachhochschule Köln mit Wirkung ab dem nächsten Wintersemester entsprechend geändert.

§ 43 Bescheinigungen

Auf Antrag stellt die bzw. der Vorsitzende des Fachschaftsrates für dessen Mitglieder eine Bescheinigung über die Mitwirkung aus, wenn das betreffende Mitglied an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Fachschaftsrats, einschließlich der nicht beschlussfähigen, teilgenommen oder sein Sitzungsversäumnis vorher entschuldigt und die bzw. der Vorsitzende diese Entschuldigung anerkannt hat.

Teil 4 Autonome Referate

§ 44 Autonomes Frauen- & Lesbenreferat

- (1) Das Autonome Frauen- & Lesbenreferat berät den Allgemeinen Studierendenausschuss und das Studierendenparlament. Es nimmt die besonderen Interessen der an der Fachhochschule Köln immatrikulierten Frauen im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 3 wahr.
- (2) Die Referentinnen des Autonomen Frauen- & Lesbenreferat werden von den an der Fachhochschule Köln immatrikulierten Frauen aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl findet auf einer mindestens einmal im Jahr durchzuführenden Vollversammlung statt. Die Referentinnen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Enthaltungen zählen nicht mit.
- (3) Dem Autonomen Frauen- & Lesbenreferat sind im Haushalt der Studierendenschaft die für seine Arbeit erforderlichen Mittel durch Beschluss des Studierendenparlamentes zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet das Autonome Frauen- & Lesbenreferat in eigener Verantwortung unter entsprechender Anwendung der HWVO NRW; der Allgemeine Studierendenausschuss darf die Tätigung von Ausgaben aus der entsprechenden Haushaltsstelle nur aus Rechtsgründen verweigern.
- (4) Auf Antrag von fünf Prozent der Studentinnen kann das Studierendenparlament den AStA mit der Durchführung einer außerplanmäßigen Vollversammlung beauftragen.

§ 45 Autonomes Referat für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit (ReSBecKt)

- (1) Das Autonome Referat für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit berät den Allgemeinen Studierendenausschuss und das Studierendenparlament. Es nimmt die besonderen Interessen der an der Fachhochschule Köln immatrikulierten Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 3 wahr.
- (2) Die Referentinnen und Referenten des Autonomen Referates für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit werden von den an der Fachhochschule Köln immatrikulierten Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl findet auf einer mindestens einmal im Jahr durchzuführenden Vollversammlung statt. Die Referentinnen und Referenten werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Enthaltungen zählen nicht mit.
- (3) Dem Autonomen Referat für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit sind im Haushalt der Studierendenschaft die für seine Arbeit erforderlichen Mittel durch Beschluss des Studierendenparlamentes zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet das Autonome Referat für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit in eigener Verantwortung unter entsprechender Anwendung der HWVO NRW; der Allgemeine Studierendenausschuss darf die Tätigung von Ausgaben aus der entsprechenden Haushaltsstelle nur aus Rechtsgründen verweigern.
- (4) Auf Antrag von fünf Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit kann das Studierendenparlament den AStA mit der Durchführung einer außerplanmäßigen Vollversammlung beauftragen.

Teil 5 Vollversammlung

§ 46 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung dient der Koordination, Information, Diskussion und Meinungsbildung unter den Studierenden.
- (2) Die Vollversammlung ist spätestens drei Tage vor der Durchführung in der Fachhochschule durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Bei der Veröffentlichung sind die Tagesordnung und die Gründe für die Einberufung anzugeben.
- (4) Die Vollversammlung wird einberufen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss oder das Präsidium des Studierendenparlamentes
 - a) auf schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft;
 - b) auf Antrag der Autonomen FachschaftsvertreterInnenkonferenz
 - c) auf Beschluss des Studierendenparlamentes;
 - d) auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (5) Die Vollversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses eröffnet. Die Vollversammlung wählt sich eine Versammlungsleiter in bzw. einen Versammlungsleiter und eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten.

Teil 6 Beitrags-, sowie Haushalts- und Kassenwesen

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 47 Beitragserhebung

- (1) Die Studierendenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird vom Studierendenparlament bestimmt. Dabei sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Nähere regelt die Beitragsordnung der Studierendenschaft (BO).

Abschnitt 2 Haushaltsplan

§ 48 Aufgaben des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Mittel der Studierendenschaft, insbesondere für die Buchführung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung.
- (2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss für ein Haushaltsjahr aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt.

§ 49 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. März jeden Jahres und endet am 28. bzw. 29. Februar des darauf folgenden Jahres.

§ 50 Einnahmen/Ausgaben

- (1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge müssen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen; eine Vorabsaldierung ist nicht zulässig.

§ 51 Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent stellt im Benehmen mit dem AStA einen Entwurf des Haushaltsplanes auf, der aus Einnahme- und Ausgabetiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung besteht. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Haushaltsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erkennbar ist.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss des Studierendenparlamentes zur Stellungnahme zu übermitteln. Der Haushaltsausschuss legt den Haushaltsplan mit seiner Stellungnahme dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vor. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beschlussfassung im Studierendenparlament rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres erfolgen kann.
- (3) Der festgestellte Haushaltsplan ist innerhalb von zwei Wochen der Hochschulleitung vorzulegen. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach der Verabschiedung im Studierendenparlament, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an die Hochschulleitung, öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen.

§ 52 Zuweisungen an die Fachschaften

- (1) Der Haushaltsplan hat Zuweisungen an die Fachschaften auszuweisen, die nach Maßgabe der Einnahmen unverzüglich den Fachschaften bereitgestellt werden. Die Zuweisung erfolgt nach vorheriger Prüfung der Jahresabschlussrechnung der Fachschaften durch den Allgemeinen Studierendenausschuss auf formlosen Antrag.
- (2) Die Bemessung hat unter Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder der Fachschaft zu erfolgen, wobei vorab ein Sockelbetrag zur Wahrung der Arbeitsfähigkeit angesetzt wird. Der Sockelbetrag beträgt 716 Euro pro Jahr, die Pro-Kopf-Zuweisung 1,17 Euro pro Jahr.
- (3) Die Zuweisungen an die Fachschaften sollen als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt werden, sofern nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.
- (4) Die Fachschaften können Überschüsse bilden. Diese erhöhen den Titel Sonderzuweisungen entsprechend. Die Höhe dieses Titels darf höchstens 15.000 Euro betragen.

§ 53 Nachtragshaushalte

Der Haushaltsplan kann nur durch Nachtragshaushalte geändert werden. Für deren Verabschiedung gelten die Bestimmungen der §§ 50 und 51 entsprechend.

§ 54 Überschuss/Fehlbetrag

- (1) Ein voraussichtlicher Überschuss des ablaufenden Haushaltsjahres ist im folgenden Haushaltsplan als Einnahme, ein voraussichtlicher Fehlbetrag als Ausgabe zu veranschlagen.
- (2) Der tatsächliche Überschuss oder Fehlbetrag aufgrund des Rechnungsergebnisses ist den veranschlagten Beträgen nach Absatz 1 gegenüberzustellen. Weicht die Differenz um mehr als zwei vom Hundert von den im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen ab, so ist sie unverzüglich in einem Nachtrag zum Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres einzustellen.

§ 55 Inkrafttreten des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge treten am Tage ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des betreffenden Haushaltsjahres in Kraft.

Abschnitt 3 Ausführung des Haushaltplans

§ 56 Aufgaben der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten

- (1) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten. Sie bzw. er hat die Mittel so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die voraussichtlich im Laufe des Haushaltsjahres unter die Zweckbestimmung fallen werden.
- (2) Hält die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft durch die Auswirkungen eines Beschlusses des AStA oder des Studierendenparlamentes für gefährdet, so kann sie bzw. er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.
- (3) Das Verlangen nach erneuter Beratung hat für die betreffende Maßnahme aufschiebende Wirkung.

§ 57 Kassenanordnungen

(1) Die Kassenanordnung bildet die Grundlage für den Zahlungsverkehr. Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin bzw. vom Finanzreferenten und einer weiteren Person zu unterzeichnen. Diese weitere Person ist im Benehmen mit dem Vorstand des AStA schriftlich zu benennen.

- (2) Mit der Unterzeichnung übernimmt die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent die Verantwortung dafür. dass
 - 1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
 - 2. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist,
 - 3. der Haushaltstitel richtig bezeichnet ist und
 - 4. Ausgabemittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.

Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

(3) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten. Sie kann durch die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des AStA auch anderen Personen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich übertragen werden. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein anderes Mitglied des AStA oder eine Angestellte bzw. ein Angestellter der Studierendenschaft zu beauftragen; die bzw. der Beauftragte darf nicht zugleich Kassenverwalterin bzw. Kassenverwalter sein und ist dem Studierendenparlament bekannt zu geben.

§ 58 Zahlungsanordnungen

Zahlungsanordnungen müssen von mindestens zwei unterschriftsberechtigten Personen unterzeichnet werden. Diese unterschriftsberechtigten Personen sind schriftlich festzuhalten und dem Studierendenparlament bekannt zu geben. Sie dürfen nicht gleichzeitig unterschriftsberechtigt für Kassenanordnungen sein.

§ 59 Außerplanmäßige/überplanmäßige Ausgaben

- (1) Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, sofern sie unabweisbar bzw. zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind und die Mehrausgaben an anderer Stelle im Haushalt eingespart werden können.
- (2) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent hat das Studierendenparlament unverzüglich, spätestens vor Ablauf des Haushaltsjahres, schriftlich zu informieren und einen entsprechenden Nachtrag zum Haushaltsplan vorzulegen.

§ 60 Rücklagen

- (1) Im Haushaltsplan sind Rücklagen auszuweisen, die mindestens zehn Prozent der nicht zweckgebundenen Einnahmen aus den Studierendenschaftsbeiträgen betragen und die Zahlungsfähigkeit sicherstellen sollen.
- (2) Bei Bedarf können Erneuerungsrückstellungen zum Ersatz von Vermögensgegenständen sowie Erweiterungs- und Sonderrückstellungen gebildet werden.
- (3) Der Gesamtbetrag der Rücklagen darf 50 Prozent der Einnahmen aus Studierendenschaftsbeiträgen nicht überschreiten.
- (4) Zuführungen, Zu- und Entnahmen aus Rücklagen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen; die Rücklagen selbst sind in einer Vermögensaufstellung gesondert auszuweisen.
- (5) Die Rücklagen sind gegen Missbrauch gesichert mündelsicher bei Kreditinstituten zu halten.
- (6) Zinsen aus Rücklagen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen; sie fließen nicht den Rücklagen zu, sondern sind Einnahmen der bzw. des Rücklagenhalter.

§ 61 Kredite

(1) Zur Vermeidung kurzfristiger Liquiditätsengpässe dürfen Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von einem Zwölftel der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel aufgenommen werden.

(2) Andere Kredite dürfen nur zur Beschaffung von Vermögensgegenständen aufgenommen werden, sofern die Rücklage nach § 60 und Haushaltsmittel nicht ausreichen und das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Die Höchstgrenze eines solchen Kredits beträgt 20.000 Euro.

§ 62 Bürgschaften, Darlehen, Verträge

- (1) Bürgschaften, Garantieerklärungen und ähnliche Verpflichtungen dürfen grundsätzlich nicht übernommen werden. Hiervon ausgenommen ist die Gewährung kurzfristiger Darlehen an Studierende der Fachhochschule Köln für soziale Zwecke. Die Bedingungen der Darlehensvergabe regelt das Studierendenparlament.
- (2) In Ausnahmefällen und zur Abwendung eingetretener besonderer Notlagen von Mitgliedern der Studierendenschaft kann das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass Bürgschaften eingegangen werden.
- (3) Erklärungen, durch die die Studierendenschaft finanziell verpflichtet werden kann, bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschrift der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten und der bzw. des Vorsitzenden des AStA. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die nur von geringfügigem Umfang sind.

§ 63 Vorbehalte des Studierendenparlamentes

Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung und Verfügungen über das Vermögen oder Teile des Vermögens bedürfen, soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung des Studierendenparlamentes. Als erheblich gelten alle Ausgaben von 5.000 Euro oder mehr und alle über eine Wahlperiode hinausgehenden Verträge.

§ 64 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Grundlage für die Haushaltsführung vor Inkrafttreten des Haushaltsplans (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres. Von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.
- (2) Sieht der Entwurf des Haushaltsplans niedrigere Ansätze gegenüber den Ansätzen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.
- (3) Neue Stellen dürfen erst nach Inkrafttreten des Haushalts in Anspruch genommen werden.

§ 65 Haushaltsführung der Fachschaften

- (1) Sind Zuweisungen an die Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt, so gelten sie für die Studierendenschaft als abgewickelt, sobald sie den Fachschaften zur Verfügung gestellt worden sind.
- (2) Für die Bewirtschaftung der Mittel durch die Fachschaften sind die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten tritt die Kassenwärtin bzw. der Kassenwart der Fachschaft.
- (3) Bei der Bewirtschaftung ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Auszahlungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen. Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahme zu buchen.
- (4) Verträge, deren Finanzvolumen eine Fachschaftszuweisung oder deren Laufzeit die Amtszeit des Fachschaftsrates überschreitet, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten des AStA.
- (5) Werden dem AStA Unregelmäßigkeiten bei der Haushaltsführung einer Fachschaft bekannt, so kann dieser mit sofortiger Wirkung das Recht der Selbstbewirtschaftung entzogen werden.
- (6) Werden die Zuweisungen an die Fachschaften nicht als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt, so gelten für sie die nachfolgenden Bestimmungen uneingeschränkt.

Abschnitt 4 Kassenwesen

§ 66 Einheitskasse

- (1) Für die Kasse gilt der Grundsatz der Einheitskasse. Gelder der Fachschaften werden als Verwahrgelder geführt.
- (2) Sonderkassen werden nur für zeitlich begrenzten und/oder geringfügigen Kassenverkehr geführt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden und der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten des AStA.

§ 67 Kassenverwalterin bzw. Kassenverwalter

- (1) Der AStA beschäftigt eine Kassenverwalterin bzw. einen Kassenverwalter. Diese bzw. dieser darf nicht Mitglied eines Organs der studentischen Selbstverwaltung, insbesondere nicht zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugt sein.
- (2) Die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter hat folgende Hauptaufgaben:
 - 1. Durchführung des Zahlungsverkehrs nach den Vorschriften dieser Ordnung,
 - 2. Verwahrung und Verbuchung der durchlaufenden Gelder,
 - 3. Vornahme der Buchungen und Sammlung der Belege und
 - 4. Erstellung der monatlichen Haushaltsübersichten und der Jahresabschlussrechnung.

§ 68 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr wird bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten abgewickelt. Weitere Konten dürfen nur für die kurzfristige Anlage von Festgeldern unterhalten werden. Für die SemesterTicket-Beiträge ist ein weiteres Konto zu unterhalten. Die jeweils erzielten Zinsgewinne stehen der Studierendenschaft zu.
- (2) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin bzw. vom Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anweisung angenommen oder geleistet werden. Bei Einzahlungen kann die Anordnung auch nachträglich vorgenommen werden.
- (3) Über jede Bareinzahlung ist der Einzahlerin bzw. dem Einzahler eine Quittung zu erteilen; bei jeder Auszahlung ist eine Quittung zu verlangen. Für Einzahlungsquittungen sind fortlaufend nummerierte Quittungsblöcke zu verwenden; die Durchschriften der Quittungen bleiben in den Blöcken.
- (4) Werden Einzahlungen an anderer Stelle geleistet, so sind Quittungen oder eine andere Form des Einzahlungsnachweises (Registrierkasse) zu verwenden. Die Einnahmen sind wöchentlich mit der Kassenverwalterin bzw. dem Kassenverwalter abzurechnen.
- (5) Das Bargeld darf nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.
- (6) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckformulare sowie Sparbücher sind von der Kassenverwalterin bzw. vom Kassenverwalter unter Verschluss zu halten. Über die Konten im bargeldlosen Zahlungsverkehr verfügen jeweils zwei Unterschriftsberechtigte gemeinsam, von denen eine bzw. einer immer die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter ist. Die bzw. der andere Unterschriftsberechtigte ist vom AStA, wenn es sich um Selbstbewirtschaftungsmittel nach § 52 Abs. 3 handelt, vom jeweiligen Fachschaftsrat, zu bestimmen. Diese bzw. dieser ist dem Studierendenparlament bzw. dem Fachschaftsrat bekannt zu geben und darf nicht zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugt sein.
- (7) Die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter hat den Kassenbestand mindestens einmal monatlich zu ermitteln (Kassenbestandsaufnahme) und dem Kassensollbestand gegenüberzustellen. Es ist ersichtlich zu machen, wie sich der Kasseniststand aus Bargeld und dem Guthaben auf den Konten zusammensetzt. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen.

§ 69 Buchführung

- (1) Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Einzahlungen, die einem Titel noch nicht zugeordnet werden können, sowie etwaige Kassenverstärkungskredite, sind als Verwahrungen nachzuweisen. Die Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- (2) Die Kassenanordnungen sind nach Titeln getrennt fortlaufend zu nummerieren und in der Reihenfolge der Buchungen zu ordnen.
- (3) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind nach Abschluss des Haushaltsjahres fünf Jahre lang geordnet und sicher aufzubewahren.

§ 70 Betrieb gewerblicher Art

- (1) Zum Zwecke der steuerlichen Erfassung können Sachkonten für Tätigkeiten gewerblicher Art auch gemeinsam im Titel »Betrieb gewerblicher Art« (BgA) zusammengefasst werden.
- (2) Dem Haushaltsplan sind eine verbindliche Aufstellung der Sachkonten und des Bestandes des zum Ende des ablaufenden Haushaltsjahres dieses Titels beizufügen.
- (3) Überschüsse, die im Titel »Betrieb gewerblicher Art« entstehen, werden in diesem Titel in das folgende Haushaltsjahr übernommen, es sei denn, das Studierendenparlament bzw. der Fachschaftsrat beschließt darüber anders.
- (4) Die Buchführung kann durch eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater erfolgen.
- (5) Soweit Fachschaften unter diesem Titel Sachkonten führen, handelt es sich um Selbstbewirtschaftungsmittel im Sinne des § 52.

§ 71 Kassenprüfung

- (1) Die Geschäftsführung der Kassenverwalterin bzw. des Kassenverwalters und der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten unterliegt der Prüfung durch den Haushaltsausschuss des Studierendenparlamentes. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen.
- (2) Es soll insbesondere geprüft werden, ob
 - 1. der Kassenbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt,
 - 2. die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen,
 - 3. die erforderlichen Kassenanweisungen vorhanden sind und
 - 4. die Vordrucke für Schecks und die Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind.

Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.

(3) Das Studierendenparlament bestellt die Kassenprüferin bzw. den Kassenprüfer. Diese können Mitglieder des Haushaltsausschusses sein, dürfen jedoch nicht dem AStA angehören oder mit der Anordnung oder Ausführungen von Zahlungen betraut sein.

Abschnitt 5 Rechnungslegung

§ 72 Rechnungsergebnis

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus der Zusammenfassung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.

§ 73 Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsergebnis ist unverzüglich nach seiner Feststellung im Rahmen einer Kassenprüfung gemäß § 71 zu überprüfen. Diese Jahresabschlussprüfung dient außerdem dem Zweck festzustellen, ob das Rechnungsergebnis richtig aufgestellt worden ist.
- (2) Die richtige Übertragung des Überschusses oder Fehlbetrages sowie der nicht abgewickelten Verwahrungen ist von der Kassenprüfung zu bescheinigen.
- (3) Der Haushaltsausschuss gibt auf der Grundlage seines Prüfungsberichts eine Stellungnahme zur Jahresabschlussrechnung ab. Hierzu ist ihm das Rechnungsergebnis (Jahresabschluss) und die Niederschrift über die Jahresabschlussprüfung vorzulegen. Die Niederschrift über die Jahresabschlussprüfung ist ihm mindestens zwei Wochen vor der Beratung zuzuleiten.

Der Haushaltsausschuss legt seine Stellungnahme zum Rechnungsergebnis zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlamentes vor.

§ 74 Entlastung

- (1) Das Rechnungsergebnis ist dem Haushaltsausschuss mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlamentes über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung im Studierendenparlament hochschulöffentlich bekanntzumachen und den Mitgliedern des Studierendenparlamentes zuzusenden.

Teil 7 Schlussbestimmung

§ 75 Änderung der Satzung

- (1) Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes oder durch eine Urabstimmung geändert werden.
- (2) Im Falle einer Urabstimmung regelt das Nähere § 22 Abs. 1.

§ 76 Beschluss und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteillungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Köln vom 5. Dezember 2007, 14. Januar 2009 und 21. März 2012 und nach Genehmigung durch das Rektorat/Präsidium vom 7. Januar 2008, 3. Juni 2009 und 16. Mai 2012.